



Kanton Bern

## **Statuten**

**Bürgerlich-Demokratische Partei  
Kanton Bern (BDP Kanton Bern)**

18. Januar 2017

# Statuten

## Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern (BDP Kanton Bern)

### 1. Allgemeines

Name Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1)</sup> Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern (BDP Kanton Bern) besteht im Kanton Bern eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.</p> <p><sup>2)</sup> Die BDP Kanton Bern kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1)</sup> Die BDP Kanton Bern vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p><sup>2)</sup> Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p><sup>3)</sup> Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p> <p><sup>4)</sup> Sie setzt sich für die Verbundenheit zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kantonsgebiet ein.</p>
Parteiprogramm	<p><b>Art. 3</b> Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Er orientiert die Parteiversammlung.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 4</b> <sup>1)</sup> Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Kanton Bern anerkennt und sich an die Regeln der Rechtsordnung hält. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p><sup>2)</sup> Wer einer Sektion der BDP Kanton Bern beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Bern.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p><b>Art. 5</b> <sup>1)</sup> Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch die Aufnahme in die Sektion des Wohnortes erworben. Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Sektion möglich, wenn das Mitglied hauptsächlich dort aktiv werden möchte.</p> <p><sup>2)</sup> Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen oder Verbänden der BDP Kanton Bern ist möglich. Die betroffenen Sektionen regeln untereinander, wer den Beitrag für die BDP Kanton Bern einzieht.</p> <p><sup>3)</sup> Die BDP Kanton Bern kann Einzelmitglieder direkt aufnehmen, wenn am Wohnort keine Sektion besteht oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.</p> <p><sup>4)</sup> Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Sektionen entscheidet die Geschäftsleitung. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p><b>Art. 6</b> <sup>1)</sup> Die Mitgliedschaft erlöscht durch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)</li><li>Ausschluss</li><li>Auflösung der Partei</li><li>Tod</li></ol> <p><sup>2)</sup> Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen</p>

aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

<sup>3)</sup> Durch den Ausschluss aus der BDP Kanton Bern erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Sektion.

## 2. Organisatorisches

Organisation

**Art. 7** <sup>1)</sup> Die BDP Kanton Bern strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist über Sektionen und Wahlkreisverbände organisiert.

<sup>2)</sup> Die Sektionen und Wahlkreisverbände organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung.

<sup>3)</sup> Die Statuten sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen.

Sektionen und  
Wahlkreisverbände

**Art. 8** <sup>1)</sup> Die Sektionen und Wahlkreisverbände richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Kanton Bern aus.

<sup>2)</sup> Die Sektionen umfassen in der Regel die in einer oder mehreren Gemeinden wohnhaften Mitglieder. Sie schliessen sich innerhalb eines Wahlkreises zu Wahlkreisverbänden zusammen. Wahlkreisverbände können sich in regionale Unterverbände gliedern.

<sup>3)</sup> Die Wahlkreisverbände entsprechen dem Gebiet der Wahlkreise des Kantons Bern.

<sup>4)</sup> Eine Haftung der BDP Kanton Bern oder ihrer Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektionen und Wahlkreisverbände ist ausgeschlossen.

<sup>5)</sup> Die Sektionen und Wahlkreisverbände tragen den Namen Bürgerlich-Demokratische Partei mit der lokalen Bezeichnung oder die Abkürzung BDP mit der lokalen Bezeichnung.

Aufgaben der  
Sektionen

**Art. 9** <sup>1)</sup> Die Sektionen sind verantwortlich für die politische Willensbildung und Wahlen in ihren Gemeinden. Sie orientieren ihren Wahlkreisverband regelmässig über ihre Tätigkeit und über politisch bedeutsame Belange.

<sup>2)</sup> Die Sektionen beteiligen sich an den Aktivitäten ihres Wahlkreisverbandes.

<sup>3)</sup> Die Sektionen geben der Geschäftsstelle der BDP Kanton Bern regelmässig Mutationen bei ihren Mitgliedern und in ihrem Präsidium bekannt.

Aufgaben der  
Wahlkreisverbände

**Art. 10** <sup>1)</sup> Die Wahlkreisverbände sind in Zusammenarbeit mit der BDP Kanton Bern verantwortlich für die Durchführung der Grossratswahlen. Sie nominieren die Kandidierenden und beschliessen über Listenverbindungen im Rahmen der Überlegungen der BDP Kanton Bern.

<sup>2)</sup> Die Wahlkreisverbände sind verantwortlich für die regionalen Wahlen in ihrem Wahlkreis und beteiligen sich aktiv bei den nationalen Wahlen und den Wahlen in den Regierungsrat, die in der Verantwortung der BDP Kanton Bern liegen.

<sup>3)</sup> Die Wahlkreisverbände unterstützen die Sektionen und koordinieren bei Bedarf deren Aktivitäten.

<sup>4)</sup> Die Wahlkreisverbände orientieren den Parteivorstand regelmässig über ihre Aktivitäten und über politisch bedeutsame Belange.

<sup>5)</sup> Die Wahlkreisverbände geben der Geschäftsstelle regelmässig Mutationen in ihrem

Geschäftsstelle	<p>Präsidium bekannt.</p> <p><b>Art. 11</b> <sup>1)</sup> Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der BDP Kanton Bern. Für die Organisation sowie die personelle Zusammensetzung ist die Geschäftsleitung im Rahmen der Voranschlagsvorgaben verantwortlich. Die Geschäftsleitung kann die Geschäftsstelle im Mandat verpflichten.</p> <p><sup>2)</sup> Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.</p> <p><sup>3)</sup> Die Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben. Einzelne Bereiche können durch die Geschäftsleitung ausgelagert werden.</p>
-----------------	---

### 3. Organe und ihre Aufgaben

Organe	<p><b>Art. 12</b> <sup>1)</sup> Die Organe der BDP Kanton Bern sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Parteiversammlung</li> <li>b) Parteivorstand</li> <li>c) Geschäftsleitung</li> <li>d) Grossratsfraktion</li> <li>e) Revisionsstelle</li> </ul> <p><sup>2)</sup> Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP Kanton Bern voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.</p> <p><sup>3)</sup> Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können Arbeitsgruppen einsetzen.</p>
Parteiversammlung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Kanton Bern. Allen Mitgliedern der BDP Kanton Bern steht die Teilnahme offen.</p> <p><sup>2)</sup> Mindestens zwei Mal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Der Parteivorstand oder 1/5 der Sektionen können das Einberufen einer Parteiversammlung verlangen.</p> <p><sup>3)</sup> Alle Mitglieder der BDP Kanton Bern werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung elektronisch oder in begründeten Ausnahmefällen schriftlich eingeladen.</p> <p><sup>4)</sup> Personen, die nicht Mitglied der BDP Kanton Bern sind, können an die Parteiversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.</p>
Aufgaben der Parteiversammlung	<p><b>Art. 14</b> <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums</li> <li>b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören</li> <li>c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören</li> <li>d) Wahl der Revisorenstelle</li> <li>e) Annahme und Änderung der Statuten</li> <li>f) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Parteipräsidenten</li> <li>g) Bestimmen der Listengestaltung und Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen</li> </ul>

- h) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat
  - i) Bestimmung der Modalitäten für die Grossratswahlen
  - j) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, sofern der Parteivorstand nicht selbstständig entscheidet
  - k) Ergreifen von Initiativen und Referenden
  - l) Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge
  - m) Auflösung der BDP Kanton Bern
- <sup>2)</sup> Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und  
Abstimmungen an der  
Parteiversammlung

**Art. 15** <sup>1)</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

<sup>2)</sup> Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen.

<sup>3)</sup> Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme der Person, die die Versammlung leitet, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zusammensetzung  
des Parteivorstandes

**Art. 16** Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Geschäftsleitung (gemäss Artikel 19)
- b) Mitglieder des Bundesrates
- c) Vizepräsident oder Vizepräsidentin der Grossratsfraktion
- d) Mitglieder des Nationalrates
- e) Mitglieder des Ständerates
- f) Ein von jedem Wahlkreisverband auf Dauer bestimmtes Vorstandsmitglied. Ist eine Sitzungsteilnahme unmöglich, nimmt ein anderes auf Dauer bestimmtes Vorstandsmitglied an der Sitzung teil.
- g) Eine Person unter 35 Jahren (Vertretung Junge BDP)

Aufgaben des  
Parteivorstandes

**Art. 17** <sup>1)</sup> Der Parteivorstand ist zuständig für längerfristige führungs-mässige Entscheide und die politische Positionierung unter Vorbehalt der Kompetenzen der Parteiversammlung.

<sup>2)</sup> Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erarbeitung der politischen Grundsatzpositionen
- b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
- c) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Kommunikation von Positionen der BDP Kanton Bern. Der Vorstand kann für Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Kommunikation von Positionen der BDP Kanton Bern eine Arbeitsgruppe einsetzen.
- d) Vorberatung der Traktanden der Parteiversammlung mit Antragsrecht
- e) Empfehlungen zu Abstimmungsunterlagen zuhanden der Parteiversammlung. Der Parteivorstand kann auf das Einholen verzichten, wenn es um eine Sachfrage von untergeordneter Bedeutung geht oder wenn die Mehrheitsverhältnisse im Vorstand auf eine klare Haltung der Partei schliessen lassen.
- f) Bestimmen der Listenverbindungen für eidgenössische Wahlen
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes

- h) Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertretung für die BDP Schweiz
  - i) Endgültiger Beschluss im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern
  - j) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Sektionen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften
  - k) Festsetzen der Mandatsbeiträge
  - l) Wahl des Schlichtungsrates und Entscheid über dessen Anträge
  - m) Ernennung der Wahlleitung für kantonale und eidgenössische Wahlen
  - n) Abnahme der Jahresrechnung und des jährlichen Voranschlags
  - o) Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenzen der Geschäftsleitung übersteigen. Nicht budgetierte Ausgaben sind der Parteiversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sofern sie zu einem Ausgabenüberschuss in der laufenden Rechnung führen würden, der nicht innerhalb von zwei Jahren abgebaut werden kann.
- <sup>3)</sup> Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.
- <sup>4)</sup> Der Parteivorstand tritt mindestens vier Mal jährlich oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Vorstands- oder 50 Parteimitgliedern zusammen. Die Einladung erfolgt elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und  
Abstimmungen im  
Parteivorstand

**Art. 18** Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Parteiversammlung.

Zusammensetzung  
der Geschäftsleitung;  
Unterschriftsberechtigung

**Art. 19** <sup>1)</sup> Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) Parteipräsident- / in
- b) die Parteivizepräsidenten – /innen
- c) Präsident - /in der Grossratsfraktion
- d) Mitglieder des Regierungsrats
- e) eine Vertretung Bundeshausfraktion
- f) Geschäftsführer - /in und Finanzchef - /in mit beratender Stimme
- g) weitere Mitglieder des Parteivorstandes können ohne Stimmrecht beigezogen werden

<sup>2)</sup> Bekleidet ein Mitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, hat es gleichwohl nur eine Stimme.

<sup>3)</sup> Das Parteipräsidium, das Vizepräsidium und die Leitung der Geschäftsstelle unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

Aufgaben der  
Geschäftsleitung

**Art. 20** <sup>1)</sup> Die Geschäftsleitung ist zuständig für operativ-betriebliche Entscheide und Sofortmassnahmen. Sie kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

<sup>2)</sup> Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Bestimmen der Organisation und der personellen Zusammensetzung der Geschäftsstelle im Rahmen der Voranschlagsvorgaben, sowie Aufsicht über die Geschäftsstelle.

- c) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Wirtschafts- und Personalverbänden
  - d) Vorberatung der Sitzungen des Parteivorstandes
  - e) Organisation der Parteiversammlungen
  - f) Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung und des Parteivorstandes
  - g) Aufnahme von Sektionen und Einzelmitgliedern
  - h) Genehmigung der Statuten von Sektionen und von Wahlkreisverbänden sowie deren Änderungen
  - i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern
  - j) Beschlüsse über gebundene und budgetierte Ausgaben in unbeschränkter Höhe sowie über neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 und wiederkehrenden Ausgaben bis zu CHF 4'000.00. Als Sofortmassnahme darf die Geschäftsleitung Entscheide treffen oder andere Kompetenzen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes wahrnehmen, wenn zeitliche Dringlichkeit besteht. Die so gefassten Beschlüsse haben sich soweit möglich auf bekannte Positionierungen des Vorstandes abstützen. Sie sollen so wenig wie möglich Entscheide präjudizieren. Sie sind dem Parteivorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Eine Ablehnung ändert an der eingetretenen Verbindlichkeit nichts.
- <sup>3)</sup> Die Geschäftsleitung tritt bei Bedarf, in der Regel monatlich, zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person eine zusätzliche Stimme als Stichentscheid.

Grossratsfraktion

**Art. 21** <sup>1)</sup> In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusammen, die der BDP Kanton Bern angehören. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die der Partei nahe stehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Grossratsfraktion aufnehmen.

<sup>2)</sup> Die Grossratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Kanton Bern innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates. Die Geschäftsleitung informiert die Grossratsfraktion vor oder während jeder Session über die Arbeit der BDP Kanton Bern, deren Beschlüsse und Anliegen.

<sup>3)</sup> Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst. Die Geschäftsstelle der BDP Kanton Bern ist für das Sekretariat verantwortlich.

Schlichtungsrat

**Art. 22** <sup>1)</sup> Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der BDP Kanton Bern. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Geschäftsleitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.

<sup>2)</sup> Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Revisionsstelle

**Art. 23** <sup>1)</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

<sup>2)</sup> Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Kanton Bern und stellt dem Parteivorstand schriftlich Antrag.

<sup>3)</sup> Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Amtsdauer

**Art. 24** <sup>1)</sup> Die Amtszeit beginnt am 1. Januar nach den Grossrats- und Regierungswahlen und dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2)</sup> Für die Mitglieder der eidgenössischen Parlamente in den Organen der BDP Kanton

Bern gilt die Amtsdauer analog den eidgenössischen Wahlen.

Protokollführung

**Art. 25** Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

#### 4. Finanzielles

Finanzen

**Art. 26** <sup>1)</sup> Die Partei finanziert ihre Aufwände

- a) mit den Beiträgen der Sektionen, die jährlich von der Parteiversammlung in Abhängigkeit zur Mitgliederzahl der Sektionen festgesetzt werden;
- b) mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Parteiversammlung bestimmt werden;
- c) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
- d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;
- e) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

<sup>2)</sup> Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar - 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

**Art. 27** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

<sup>2)</sup> Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

<sup>3)</sup> Für Verbindlichkeiten der BDP Kanton Bern haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 5. Schlussbestimmungen

Auflösung  
Statutenänderung

**Art. 28** Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert oder die BDP Kanton Bern aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Gründungsmitglieder

**Art. 29** Alle Personen, die die Voraussetzungen dieser Statuten erfüllen und sie anerkennen, gelten als Gründungsmitglieder, wenn sie am 21. Juni 2008 der BDP des Kantons Bern beigetreten sind.

Inkrafttreten

**Art. 30** Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 18. Januar 2017 angenommen worden. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 21. Juni 2008 und alle bisherigen Änderungen. Sie treten mit ihrer Genehmigung am 18. Januar 2017 in Kraft.

Enea Martinelli  
Präsident BDP Kanton Bern

Mittwoch, 18. Januar 2017

Anita Luginbühl  
Präsidentin Grossratsfraktion